

Az.: 1 A 163/11
5 K 537/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Ausbildungsförderung (BAföG)
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor ohne weitere mündliche Verhandlung

am 18. Juni 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. August 2009 - 5 K 537/08 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die Bewilligung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz über den von der Beklagten gewährten Förderbetrag hinaus. Sie macht geltend, dass ihr der erhöhte Bedarfssatz für auswärtiges Wohnen zustehe.
- 2 Die Klägerin wurde am 1990 geboren, am 1995 in der evangelisch-lutherischen Apostelkirche D..... getauft und am 2005 dort auch konfirmiert. Die Klägerin ist engagierte Christin, die in der Vergangenheit bei Kindergottesdiensten mitgewirkt und sich als „Teamer“ für Konfirmanden betätigt hat. In der Zeit vom September 2002 und Juli 2007 besuchte sie eine Realschule in D..... und erwarb den Realschulabschluss. Ständiger Wohnsitz der Klägerin im Jahre 2007 war die Wohnung ihrer zu diesem Zeitpunkt allein sorgeberechtigten Mutter in D.....
- 3 Die Klägerin bewarb sich für das Schuljahr 2007/2008 am Beruflichen Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen „K.....“ D..... für eine zweijährige Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialassistentin. Aufgrund des Bewerberüberhangs für das Schuljahr 2007/2008 wurde ihre Bewerbung jedoch nicht berücksichtigt. Ab dem 1. Juli 2013 kooperiert diese Schule mit der E..... Hochschule D..... Im Übrigen gibt der Internetauftritt der Schule keinen Hinweis auf eine besondere religiöse Prägung. Des Weiteren bewarb sich die Klägerin für das Schuljahr 2007/2008

ohne Erfolg beim Beruflichen Schulzentrum G..... - Berufsfachschule Fachrichtung Sozialwesen - für die gleiche Ausbildung. Auch der Internetauftritt dieser Schule gibt keinen Hinweis auf eine besondere religiöse Prägung.

- 4 Die Klägerin nahm daraufhin bei der Berufsfachschule der Evangelischen Schule für Sozialwesen „L.....“ in B....., einer staatlich anerkannten Ersatzschule, die Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialassistentin auf und beantragte unter dem 24. Juni 2007 bei der Beklagten Ausbildungsförderung. Nach Angaben der Schulleiterin in den Jahren 2007 und 2009 geht diese Schule vom christlichen Menschenbild aus. Christlich-theologische Inhalte würden in fast allen Unterrichtsfächern transportiert. Die Schüler hätten die doppelte Anzahl an evangelischem Religionsunterricht als an anderen Schulen dieser Fachrichtung. Die Kultur dieser Schule sei auf das Profil der Schule als Einrichtung der E..... Landeskirche abgestimmt. Ihr Alltag orientiere sich an evangelischen Traditionen. Die Schule behandle Themen wie z. B. „Pflege und Alter“ aus christlicher Perspektive. Die berufspraktische Ausbildung erfolge vorrangig bei evangelisch-diakonischen Trägern, so z. B. in evangelischen Kindertagesstätten oder in Pflegeheimen der Diakonie. An der Schule fänden auch Andachten, Gottesdienste und Festwochen statt. Die Ausbildung stünde zwar jedem Schüler auch ohne konfessionelle Bindung offen, aber die Schule setze die Akzeptanz der besonderen Inhalte der Schule voraus. Die einfache Entfernung zwischen Wohn- und Schulort betrug ca. 90 km. Für die Dauer der Ausbildung von August 2007 bis Juni 2009 zahlte die Klägerin Schulgeld in Höhe von monatlich 60 €.
- 5 Mit Bescheid vom 9. Oktober 2007 setzte das Amt für Ausbildungsförderung bei der Beklagten den monatlichen Bedarf der Klägerin für den Zeitraum von September 2007 bis Juli 2008 auf 192 € fest. Die Voraussetzungen für die Festsetzung eines erhöhten Bedarfs für auswärtiges Wohnen seien nicht erfüllt, weil der Klägerin mit der Berufsfachschule der P..... in D..... eine entsprechende Ausbildungsstätte zur Verfügung stehe, die vom ständigen Wohnsitz der Mutter der Klägerin in angemessener Zeit erreicht werden könne. Für Hin- und Rückweg werde unter Berücksichtigung der Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel eine Wegzeit von weniger als 120 Minuten benötigt.

- 6 Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung mit Widerspruchsbescheid vom 4. März 2008 als unbegründet zurück. Die Evangelische Schule für Sozialwesen in B..... und die Berufsfachschule der ... D..... seien einander entsprechende Ausbildungsstätten. An beiden Ausbildungsstätten werde die zweijährige Ausbildung zur Sozialassistentin durchgeführt. Eine Ablehnung der Aufnahme wegen Überfüllung der Ausbildungsstätte in D..... habe die Klägerin nicht vorgelegt. Die Berufsfachschule der ... D..... sei für die Klägerin in angemessener Zeit erreichbar, da die tägliche Wegzeit zwischen der Wohnung der allein sorgeberechtigten Mutter und der Ausbildungsstätte bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel 92 Minuten betrage. Der Besuch der Einrichtung in D..... sei auch zumutbar. Es handle sich ebenfalls um eine anerkannte Ersatzschule. Schulgeld werde zwar in Höhe von monatlich 90 € erhoben, dies stelle aber kein unüberwindbares Hindernis dar, da der Unterschied zu der von der Klägerin besuchten Ausbildungsstätte in B..... lediglich 30 € betrage. Auf ein besonderes konfessionell gebundenes Erziehungsziel könne sich die Klägerin nicht berufen. Die Anerkennung der Ausbildungsstätte in B..... sei vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgenommen worden. Ein besonderes Erziehungsziel sei dem Genehmigungsbescheid nicht zu entnehmen.
- 7 Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 10. August 2009 - 5 K 537/08 - die Beklagte verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Den Bescheid der Beklagten vom 9. Oktober 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 4. März 2008 hob es insoweit auf, als er dieser Verpflichtung entgegenstand.
- 8 Die Klägerin besuche eine genehmigte Ersatzschule i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 3 BAföG. Die Voraussetzungen für den erhöhten Bedarf lägen in der Person der Klägerin vor. Die von der Klägerin besuchte Ausbildungsstätte entspreche nicht den Ausbildungsstätten in D..... Die Schule verfolge ein besonderes Erziehungsziel, was sich aus ihrem Leitbild ergebe. Im Internetauftritt dieser Schule heiße es: „Die Wurzel unserer Arbeit ergibt sich aus dem jüdisch-christlichen Werteverständnis. Übertragen auf das Anliegen von Bildung und Begleitung heißt das, dass wir die religiöse Motivation der jungen Menschen in nahezu allen Bildungsbereichen aufsuchen und Räume schaffen,

sie diese weiter zu buchstabieren. Religiöse ‚Bildungsräume‘ leben wir in der Gestaltung von Lerninhalten aber auch in gemeinsamen Gottesdiensten, Andachten, Festen und der bewussten Aufnahme aktueller politischer und gesellschaftlicher Fragen, die gerade unter religiös-existenzieller Schwerpunktsetzung betrachtet, eine besondere Wertigkeit erfahren“.

- 9 Die Klägerin besuche diese Schule ausweislich ihrer schriftsätzlichen Erklärung, deren Wahrheitsgehalt zu bezweifeln das Gericht keinen Anlass sehe, aufgrund ihrer christlichen Wertvorstellung und Grundüberzeugungen. Bestätigt werde die Sonderstellung der von der Klägerin besuchten Schule im Vergleich zu anderen Schulen, die ebenfalls eine Ausbildung zur Sozialassistentin ermöglichen, durch die Verdoppelung des Stundenanteils im Fach Evangelische Religion.
- 10 Auf den Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 21. Februar 2010 - 1 A 506/09 - die Berufung zugelassen.
- 11 Die Beklagte trägt vor, die Klägerin habe keinen Anspruch auf eine ihre auswärtige Unterbringung berücksichtigende Förderung, da die von ihr besuchte Ausbildungsstätte, die Evangelische Berufsfachschule in B....., den näher gelegenen Ausbildungsstätten, etwa der Berufsfachschule der ... D..... entspreche. Ein Anspruch ergebe sich nicht daraus, dass die von der Klägerin besuchte Ausbildungsstätte ein besonderes religiöses oder weltanschauliches Ziel verfolge. Die Beklagte gehe vielmehr davon aus, dass es sich hinsichtlich der Evangelischen Berufsfachschule für Sozialwesen und der Berufsfachschule der ... in D..... um entsprechende Ausbildungsstätten handle. Abweichungen im Bildungsangebot, die das angefochtene Urteil als gravierend herausstelle, seien nicht gegeben. Nichts daran ändere die religiöse Ausrichtung der Schule. Geringfügige Unterschiede im Lehrstoff stellten eine Entsprechung zweier Schulen nicht infrage. Aus dem Genehmigungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Errichtung und zum Betrieb der Schule vom 23. Juli 1997 lasse sich ein besonderes Erziehungsziel nicht ableiten. Die Abweichungen im Bildungsangebot bei der Schule der Klägerin rechtfertigten die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht. Das gelte auch im Hinblick auf die höhere Anzahl von Religionsstunden. Die Qualität des Religionsunterrichts sei ebenfalls gleichwertig, da nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium für Kultus zur Durch-

führung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts im Freistaat Sachsen Lehrkräfte, die das Fach Evangelische Religion erteilen, der Evangelischen Kirche angehören und im Besitz der kirchlichen Unterrichtserlaubnis (vocatio) sein müssten. Es sei auch davon auszugehen, dass der Besuch einer öffentlichen oder weltanschaulich neutralen, privaten Ausbildungsstätte grundsätzlich zumutbar sei. Hinsichtlich der Zumutbarkeit des Schulgeldes der Berufsfachschule der ... D..... werde auf ein Rundschreiben des Sächsischen Landesamts für Ausbildungsförderung verwiesen, wonach im Einzelfall für einen Auszubildenden ein unüberwindbares Hindernis u. a. dann anzunehmen sei, wenn die Differenz des zu zahlenden Schulgeldes im Vergleich zur tatsächlich besuchten Ausbildungsstätte 50 € oder mehr betrage. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da die Differenz zwischen dem an der ... zu zahlenden Schulgeld (90 €) und dem von der Klägerin an der Evangelischen Schule gezahlten Schulgeld (60 €) nur 30 € betrage.

12 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 10. August 2009 - 5 K 537/08 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

13 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

14 Die Berufsfachschule der ... D..... sei mit der Evangelischen Schule B..... nicht vergleichbar. Letztere verfolge ein besonderes Erziehungsziel, das auf dem jüdisch-christlichen Werteverständnis fuße. Die religiöse Motivation der Schüler werde in nahezu allen Bildungsbereichen gefördert und finde ihre weitere Ausgestaltung neben der Gestaltung von Lerninhalten auch in gemeinsamen Gottesdiensten und Andachten. Die Wertevermittlung durch die Gestaltung von Lerninhalten allein unter Einsatz vorgebildeter Lehrkräfte reiche bereits aus, um die Feststellung zu treffen, dass die beiden miteinander verglichenen Bildungseinrichtungen keine entsprechenden Ausbildungsstätten seien. Unstreitig werde in der Schule in B..... die doppelte Anzahl von Religionsunterricht erteilt. Die von der Beklagten behauptete Gleichwertigkeit der Schulen beziehe sich lediglich auf die Anerkennung der durch den jeweiligen Ausbildungsgang erworbenen Abschlüsse. Der erstinstanzliche Vortrag, wonach es sich bei der Berufs-

fachschule der ... D..... im Hinblick auf die Wohnung der Mutter in D..... um eine nicht erreichbare Ausbildungsstätte handele, weil eine tägliche Wegzeit von über 120 Minuten erforderlich sei, werde nicht aufrecht erhalten.

15 Der Senat hat mit den Beteiligten mündlich verhandelt, die mündliche Verhandlung in diesem Termin geschlossen und nachfolgend gemäß § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO wiedereröffnet. Die Beteiligten haben nach dem Austausch weiterer Schriftsätze übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Senats ohne weitere mündliche Verhandlung erklärt.

16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Heftung) verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

17 Mit dem Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne weitere mündliche Verhandlung (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

18 Die zulässige Berufung ist unbegründet.

19 Die im Bescheid der Beklagten vom 9. Oktober 2007 unterbliebene Berücksichtigung der auswärtigen Unterbringung der Klägerin bei der Festsetzung ihres monatlichen Bedarfs (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG [in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung]) ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, da sie einen Anspruch auf die Festsetzung des höheren Bedarfs hat.

20 Die Berufsfachschule der ... D..... ist bezogen auf den von der Klägerin besuchten Ausbildungsgang zur Staatlich geprüften Sozialassistentin keine der Berufsfachschule der Evangelischen Schule in B..... entsprechende und der Klägerin zumutbare Ausbildungsstätte i. S. v. § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG, weil die Höhe des von der ... D..... erhobenen monatlichen Schulgeldes (90 €) für die Klägerin ein unüberwindliches Hindernis darstellt.

- 21 Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte vor dem Hintergrund, dass die Klägerin keinen Verpflichtungs-, sondern nur einen Bescheidungsantrag gestellt hatte, jedenfalls im Ergebnis zu Recht unter entsprechender Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide verpflichtet, über den Antrag der Klägerin erneut zu entscheiden und die Rechtsauffassung des Gerichts zu beachten (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 22 Die Klägerin hat für den streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum einen Anspruch auf Festsetzung eines monatlichen Bedarfs gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG in der damals gültigen Fassung (348 €), da die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAFöG vorliegen. Nach dieser Vorschrift wird der erhöhte Bedarf für Auszubildende, die - wie die Klägerin - nicht bei ihren Eltern wohnen, bei einer Ausbildungsstätte aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAFöG - zu denen auch die von der Klägerin besuchte Berufsfachschule zählt - geleistet, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine der tatsächlich besuchten Ausbildungsstätte entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte i. S. v. § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAFöG grundsätzlich dann vorhanden ist, wenn die von der Wohnung der Eltern aus erreichbare Ausbildungsstätte nach Lehrstoff und Bildungsgang ebenfalls zu dem angestrebten Ausbildungs- und Erziehungsziel führt (BVerwG, Urt. v. 21. Juni 1990 - 5 C 3.88 -, juris Rn. 12 m. w. N.). Die Möglichkeit des Erwerbs des gleichen Bildungsabschlusses an beiden Ausbildungsstätten reicht dabei nicht aus (BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 1976, BVerwGE 51, 354, 356), vielmehr sind auch weitere Umstände bei der Wahl einer auswärtigen Ausbildungsstätte berücksichtigungsfähig, soweit sie ausbildungsbezogen sind. Ein solcher ausbildungsbezogener Umstand ist auch in der Erhebung von Schulgeld zu sehen, sofern dies in einer Höhe festgesetzt ist, dass sich dies für den Auszubildenden als unüberwindbares Hindernis darstellt (BVerwG, Beschl. v. 11. Juli 1986 - 5 B 28.86 -, juris Rn. 6; dem folgend auch Tz. 2.1a.19 BAFöG VwV). Das ist vorliegend der Fall. Das von der ... D..... erhobene monatliche Schulgeld in Höhe von 90 € stellt für die Klägerin auch dann ein unüberwindbares Hindernis dar, wenn diese an der Evangelischen Schule in B..... ein monatliches Schulgeld in Höhe von 60 € bezahlt hat. Soweit die Beklagte unter Bezugnahme auf die im Rundschreiben Nr. 63/2006 des Sächsischen Landesamts für Ausbildungsförderung vom 19. Mai 2006 enthaltene Weisung an die Ämter für Ausbildungsförderung zur Förderpraxis hingewiesen hat, wonach nicht nur bei einer Höhe des monatlichen Schulgeldes ab 50 €, sondern auch

bei einer Differenz zum Schulgeld der tatsächlich besuchten Ausbildungsstätte (erst) ab 50 € ein unüberwindliches Hindernis für den Auszubildenden vorliegt, vermag der Senat diese Auffassung nicht zu teilen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Betrag des jeweils zu zahlenden Schulgeldes in Relation zu dem Betrag zu setzen ist, der für den Auszubildenden als Bedarf gilt, weil Ausbildungsförderung gemäß § 11 Abs. 1 BAföG für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet wird, und ein unüberwindbares Hindernis vorliegt, wenn die Höhe des Schulgeldes dazu führt, dass der Bedarf des Auszubildenden nicht mehr gedeckt werden kann. Das Abstellen auf eine Differenz zwischen gezahltem und zu zahlendem Schulgeld lässt einen solchen Bezug zum Bedarf jedoch nicht mehr in ausreichendem Maße erkennen, da sie dem feststehenden Betrag des Bedarfs für Schüler aus § 12 BAföG einen variablen Betrag ohne konkret bestimmte Obergrenze gegenüberstellt. Im vorliegenden Fall hält die Beklagte in Anwendung des Rundschreibens Nr. 63/2006 ein monatliches Schulgeld von 90 € nicht für ein unüberwindbares Hindernis, obwohl der Bedarf der Klägerin gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG in der für den Bewilligungszeitraum geltenden Fassung 192 € betragen hätte, so dass der Klägerin im Ergebnis nach Abzug des Schulgeldes nur wenig mehr als die Hälfte des für sie geltenden Bedarfs verblieben wäre. Da das vorgenannte Rundschreiben des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung grundsätzlich davon ausgeht, dass Schülern ein Schulgeld ab 50 € nicht mehr zugemutet werden kann, und dies ersichtlich vor dem Hintergrund der für diese geltenden Bedarfssätze erfolgt ist, muss dies in gleicher Weise auch für die Klägerin gelten. Dem steht nicht entgegen, dass diese an der Evangelischen Schule in B..... tatsächlich ein monatliches Schulgeld von 60 € aufgebracht hat. Denn die Klägerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei dieser Schule um ihre Wunschausbildungsstätte gehandelt hat, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Klägerin zur Durchführung der Ausbildung gerade an dieser Schule außerordentliche Anstrengungen zu unternehmen bereit war und sich daher aus freien Stücken in einer Art und Weise eingeschränkt hat, die über das Maß hinausgeht, welches ihr als grundsätzlich zumutbar entgegeng gehalten werden kann.

- 23 Offen bleiben kann daher, ob - worauf das Verwaltungsgericht seine Entscheidung gestützt hat - die Berufsfachschule der ... D..... schon deshalb keine der Berufsfachschule der Evangelischen Schule in B..... entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte i. S. v. § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG ist, weil Letztere in der Trägerschaft der

E..... Landeskirche Sachsen steht, dort aufgrund eines jüdisch-christlichen Werteverständnisses ein besonderes Erziehungsziel verfolgt wird und die Klägerin die Schule aufgrund ihrer christlichen Wertvorstellungen und Grundüberzeugungen besucht hat. Zwar kann insoweit von Bedeutung sein, dass eine Ausbildungsstätte mit der Vermittlung des Lehrstoffes auch ein weltanschaulich oder konfessionell Erziehungsziel verbunden ist oder konfessionell geprägte Vorbildung förderlich ist (BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 1978 - V C 49.77 -, juris Rn. 19). Allein die konfessionelle Prägung der Schule und die unstreitige Orientierung der Klägerin hieran dürften nach Ansicht des Senats vorliegend jedoch noch nicht ausreichen, um eine weltanschaulich neutrale Schule von vorneherein als entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte auszuschließen. Die Klägerin hat durch ihre Bewerbungen an zwei staatlichen Berufsfachschulen für denselben Ausbildungsgang auch zu erkennen gegeben, dass für sie die Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialassistentin im Vordergrund stand, selbst wenn ihre Wunschausbildungsstätte von vorneherein die Evangelische Schule in B..... gewesen sein mag. Auf entsprechende Nachfrage des Senats hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung erklärt, es sei ihr „sehnlicher Wunsch“ gewesen, Erzieherin zu werden; dafür wäre sie auch bereit gewesen, eine Ausbildung in einer staatlichen Einrichtung aufzunehmen.

- 24 Für die Frage, ob eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte vorliegt, ist im Hinblick auf die konfessionelle Prägung darauf abzustellen, ob wesentliche Unterschiede in Bezug auf den von der Klägerin besuchten Ausbildungsgang selbst vorliegen, wobei die „Verdopplung“ der Erteilung des Religionsunterrichts - zwei Wochenstunden statt einer - noch keinen wesentlichen Unterschied darstellen dürfte, und die von der Klägerin beschriebenen zusätzlichen Aktivitäten an der Evangelischen Schule (Gottesdienste, Andachten und Festwochen) keine ausbildungsbezogenen Umstände sind, da sie außerhalb des eigentlichen Ausbildungsgangs stattfinden (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. März 1980 - 5 C 41.78 - juris, Rn. 20 f.). Ob in dem von der Klägerin besuchten Ausbildungsgang ein besonderes Erziehungsziel verfolgt wird und bei den Lerninhalten tatsächlich wesentliche Unterschiede zur Ausbildung an weltanschaulich neutralen Schulen im selben Ausbildungsgang bestehen, vermag der Senat nach Aktenlage nicht zu beurteilen; weitere Ermittlungen waren hier jedoch nicht veranlasst, da die aufgeworfenen Fragen für die im vorliegenden Berufungsverfahren zu treffende Entscheidung nicht mehr erheblich sind.

- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.
- 26 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Beschluss

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 1.712,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin beantragte Festsetzung des Gegenstandswerts für das Berufungsverfahren, über die gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 RVG der Einzelrichter entscheidet, beruht auf § 33 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 2 RVG i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

gez.:
Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*